

Klinikum Wolfsburg | Sauerbruchstraße 7 | 38440 Wolfsburg
Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Hochschule Hannover

An die Personalabteilung

Personalfragebogen für Praktikanten/-innen

Wegen Ihrer Beschäftigung als Praktikant/-in bei der Stadt Wolfsburg werden Sie gebeten, die nachstehenden Fragen vollständig und richtig zu beantworten.

Name, Vorname; ggf. Geburtsname	Geburtstag und -ort; Kreis/ Land
Anschrift/ Tel.-Nr.	Staatsangehörigkeit
Krankenkasse	Sozialversicherungsnummer
Bestand schon einmal ein Praktikumsverhältnis mit dem Klinikum Wolfsburg bzw. mit der Stadt Wolfsburg? Ja [<input type="checkbox"/>] Nein [<input type="checkbox"/>] Wenn Ja, bitte in die Tabelle eintragen*	

Vorangegangene Praktika*

Wo	Von	Bis

Datum, Unterschrift

--

Bitte geben Sie auch noch die folgende Erklärung ab:

Erklärung über die Schweigepflicht

Ich verpflichte mich, über mir während meines Einsatzes im Klinikum Wolfsburg bekannt gewordene Erkrankungen und persönliche Angelegenheiten der Patientinnen und Patienten sowie innerbetriebliche Vorgänge während und auch nach der Beendigung der Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ich bin mir im Klaren darüber, dass ein Verstoß auch zu einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums führen kann.

§ 203 des Strafgesetzbuches, der bei entsprechendem Fehlverhalten Anwendung findet, habe ich zur Kenntnis genommen:

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) *Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, dass ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)*
- (3) *(...) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.*
- (4) *Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.*
- (5) *Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.*

Datum, Unterschrift

--